

## **Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 68 Abs. 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 371), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar nachfolgende Eignungsprüfungsordnung.

Der Senat der Hochschule hat die Eignungsprüfungsordnung am 21. Oktober 2024 beschlossen; die Präsidentin der Hochschule hat sie am 25. Oktober 2024 genehmigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck | Geltungsbereich
- § 2 Termine | Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss | Eignungsprüfungskommissionen
- § 4 Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung
- § 5 Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich
- § 6 Durchführung und Bewertung der Prüfung | Protokoll
- § 7 Rücktritt | Ausschluss
- § 8 Bestehen der Eignungsprüfung
- § 9 Nichtbestehen | Bescheid | Wiederholung
- § 10 Zulassung zum Studium
- § 11 Akteneinsicht | Rechtsbehelf
- § 12 Gleichstellung | Datenschutz
- § 13 Inkrafttreten | Außerkrafttreten

### **§ 1**

#### **Zweck | Geltungsbereich**

(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 68 Abs. 4 ThürHG die Durchführung von Eignungsprüfungen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) Durch Eignungsprüfungen soll in allen künstlerischen Studiengängen, in den lehramtsbezogenen und Lehramts-Studiengängen mit dem Studienfach Musik an Gymnasien sowie in wissenschaftlichen Studiengängen mit künstlerischen Ergänzungsfächern oder Profilen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang im Hinblick auf das beabsichtigte Studienziel erbracht werden.

Hierzu gehören insbesondere eine entwickelte musikalische Begabung, Interpretationsfähigkeit und Gestaltungswille sowie ein ausgebildetes instrumental-, vokal- oder bewegungstechnisches Vermögen auf der Grundlage ausgeprägter, auf das Fach bezogener technischer Fertigkeiten und Kenntnisse über musikalische Funktionen und Zusammenhänge. Außerdem ist ggf. der Nachweis der musikalischen Hörfähigkeit und musiktheoretischer Kenntnisse zu erbringen.

(3) Eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung ist Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums

1. in den grundständigen Studiengängen mit dem Abschluss
  - a) Bachelor of Music (B.Mus.),
  - b) Diplom Kirchenmusik,
  - c) Bachelor of Education (B.Ed.) sowie Staatsexamen (StEx) für das Lehramt an Gymnasien mit dem Studienfach Musik,
  - d) Bachelor of Arts (B.A.) im Studienfach (Kernfach) Musikwissenschaft für das Ergänzungsfach Musikpraxis,
2. in den Masterstudiengängen mit dem Abschluss
  - a) Master of Music (M.Mus.),
  - b) Master of Education (M.Ed.), wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht ein B.Ed. für das Studienfach Musik an Gymnasien, sondern ein anderer, adäquater erster berufsqualifizierender Abschluss vorhanden oder angestrebt ist (Quereinsteiger/innen),
  - c) Master of Arts (M.A.) im Studienfach Musikwissenschaft
    - für das Profil Musikpraxis, wenn zu dem in § 5 Abs. 3 Satz 2 genannten Zeitpunkt nicht in einem ersten berufsqualifizierenden Studium Musikpraxis im Umfang von mind. 60 CP (als Ergänzungsfach o. ä.) nachgewiesen bzw. angestrebt ist oder
    - für das Profil Musiktheorie,
3. in allen künstlerischen Studienangeboten mit Zertifikatsabschluss (insbesondere Konzertexamen und Thüringer Opernstudio).

(4) Eine Eignungsprüfung ist auch abzulegen bei einem Hochschulwechsel, einem Wechsel des Studien-, Schwerpunkt- oder Ergänzungsfachs bzw. des Profils sowie bei Aufnahme eines Mobilitäts- oder eines Zweitstudiums. Die Eignung wird in diesen Fällen ggf. auch im Hinblick auf ein höheres Fachsemester bewertet.

(5) Über die Aufnahme in die künstlerische Vorklasse der Hochschule wird nach Maßgabe der „Bedingungen für die Förderung von musikalisch höchst begabten Kindern und Jugendlichen in der Vorklasse an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar“ in der jeweils geltenden Fassung entschieden.

Eine Zulassung zu weiterbildenden künstlerischen Studien erfolgt auf Basis einer individuellen Leistungsbewertung und -prognose der zuständigen Lehrenden.

(6) Die bestandene Eignungsprüfung ist für das auf den Prüfungszeitpunkt folgende Semester gültig. Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Gültigkeit bei Nachweis des Vorliegens besonderer Umstände um bis zu zwei Semester verlängert werden.

## § 2

### Termine | Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Eignungsprüfungen werden in der Regel zweimal jährlich zum Wintersemester und zum Sommersemester durchgeführt. Die Termine und Modalitäten werden in der Regel ein halbes Jahr im Voraus, jedoch spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht. In besonderen Fällen kann das Präsidium Eignungsprüfungen aussetzen oder außerhalb der festgelegten Termine durchführen.

(2) Zur Eignungsprüfung berücksichtigt wird, wer sich form- und fristgerecht gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule beworben, alle allgemein und fachspezifisch erforderlichen Unterlagen beigefügt sowie den Nachweis über die Entrichtung der Eignungsprüfungsgebühr nach der Gebührenordnung der Hochschule erbracht hat und noch nicht über einen dem angestrebten Ausbildungsziel gleichen bzw. weitestgehend gleichen Abschluss verfügt.

(3) Der grundsätzlich in Präsenz durchzuführenden Eignungsprüfung kann eine Vorauswahl mittels elektronischer Medien (Videostufe) vorgeschaltet werden. Über eine Einladung zur persönlichen Vorstellung wird dann durch eine Bewertung der mit der Bewerbung einzureichenden Audio- und/oder Video-Aufnahmen entschieden.

Ob und in welchen Studiengängen eine elektronische Vorauswahl stattfindet, entscheidet das fachlich zuständige Institut individuell für jeden Bewerbungszeitraum. Die Entscheidung ist mit den konkreten Anforderungen (Anzahl, Genre und Umfang der Stücke, Dateiformat und -größe, etc.) und ggf. weiteren Rahmenbedingungen spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Einladung zur Eignungsprüfung erfolgt schriftlich oder elektronisch in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für eine Einladung zur Eignungsprüfung nicht gegeben oder soll nach einer Videostufe gemäß Absatz 3 eine Einladung nicht erfolgen, ist den Betroffenen ihre Nichtberücksichtigung im weiteren Verfahren schriftlich mitzuteilen.

(5) In unabweisbaren Fällen kann die Hochschule Eignungsprüfungen auch nach erfolgter Einladung absagen, ohne dass den Eingeladenen daraus ein Anspruch auf Ersatz der vergeblichen (Reise-)Aufwendungen erwächst.

### § 3

#### **Prüfungsausschuss | Eignungsprüfungskommissionen**

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfungen obliegt dem gemäß § 10 der Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPSO) gebildeten Prüfungsausschuss der Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in der Regel bis jeweils spätestens zum 30.09. für das am 01.10. beginnende akademische Jahr auf Vorschlag der Institute, für das Konzertexamen auf Vorschlag des Senats, die Prüfenden für jedes Eignungsprüfungsfach. Gibt eine bestellte Person innerhalb des akademischen Jahres ihre Lehrtätigkeit auf, erlischt die Bestellung zugleich mit dem Ende der Lehrtätigkeit. Nachbestellungen von Prüfenden sind jederzeit möglich.

(3) Die Eignungsprüfungen werden von Eignungsprüfungskommissionen abgenommen, die aus dem Kreis der durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durch das fachlich zuständige Organ (Institut, Fakultät) zusammengestellt werden. § 22 Abs. 4 Satz 2 ThürHG gilt entsprechend. Jede Eignungsprüfungskommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine bzw. einen Vorsitzenden.

(4) Die Eignungsprüfungskommission besteht für die Prüfung im Hauptfach oder in einem Fach, das wie ein Hauptfach gewertet wird, aus mindestens drei Mitgliedern; dies gilt auch für die Bewertung der hauptfachadäquaten Leistungen im Rahmen einer elektronischen Vorauswahl nach § 2 Abs. 3. Für die Prüfung in anderen, insbesondere in Nebenfächern besteht die Kommission aus mindestens zwei Mitgliedern. Dies gilt auch, wenn die Prüfungsfächer Musiktheorie und Gehörbildung wie ein Hauptfach gewertet werden.

(5) Für das Konzertexamen besteht die Eignungsprüfungskommission in der ersten Stufe bzw. den ersten Stufen der Prüfung aus mindestens drei Mitgliedern, die dem jeweiligen oder einem verwandten Fach angehören, in der finalen Stufe, die insbesondere fachübergreifende Aspekte bewerten soll, aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern, darunter der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin. Für jeden Eignungsprüfungszeitraum ist sicherzustellen, dass in der Eignungsprüfungskommission einer Vergleichsgruppe immer die gleiche Anzahl von Prüfenden wertungsberechtigt ist.

(6) Die Zusammensetzung der Eignungsprüfungskommissionen für weitere Studienangebote mit Zertifikatsabschluss bestimmt sich durch die jeweiligen studienspezifischen Bestimmungen. Insbesondere bei Lehangeboten, die durch praktische Anteile ergänzt werden, können neben den Lehrenden des fachlich zuständigen Instituts auch Vertreter bzw. Vertreterinnen der Praxispartner zumindest beratend in den Kommissionen mitwirken.

(7) Die für die Hochschule agierenden Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen dem in § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG genannten Personenkreis angehören. § 11 Abs. 1 RPSO gilt entsprechend.

Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Leitung des Prüfungsausschusses entsprechend zu verpflichten.

#### **§ 4** **Umfang, Art und Dauer der Eignungsprüfung**

(1) Für die in Präsenz durchzuführenden Eignungsprüfungen an der Hochschule sind künstlerisch-praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsteile in der Regel wie folgt vorgesehen:

- a) für einen grundständigen Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1
  - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 10–30 min,
  - Nebenfach Klavier, künstlerisch-praktisch, ca. 10 min,
  - Nebenfach Musiktheorie, schriftlich, ca. 45 min,
  - Nebenfach Gehörbildung, schriftlich, ca. 45 min,
  - ggf. bis zu sieben weitere künstlerisch-praktische Fächer, je bis zu 30 min
- b) für einen Master-Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2
  - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 10–30 min, bei Hauptfach Klavier bis 45 min,
  - ggf. bis zu vier weitere künstlerisch-praktische Fächer, je bis zu 30 min,
  - ggf. die entsprechenden Prüfungsteile für ein 2. Hauptfach oder ein gewähltes Profil
- c) für das Konzertexamen eine mehrstufige Eignungsprüfung im Hauptfach, wobei das Bestehen einer Stufe Voraussetzung zur Teilnahme an der folgenden Stufe ist
  - Hauptfach, künstlerisch-praktisch, ca. 50–60 min.

Die fachspezifischen Teile der jeweiligen Eignungsprüfung, Abweichungen zu Satz 1, weitere künstlerisch-praktische Prüfungsfächer sowie der Umfang der einzelnen Prüfungsteile sind für alle Studiengänge, -fächer und -profile sowie für das Konzertexamen in Anlage 1 geregelt.

(2) Die Eignungsprüfung kann auch in den Studiengängen nach Absatz 1 a) und b) in mehreren Stufen durchgeführt werden. § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Das Bestehen der Prüfungen in allen jeweils vorgesehenen Prüfungsfächern ist Voraussetzung für die Teilnahme an folgenden Stufen, in denen nur eine Prüfung im Hauptfach stattfindet.

(3) Die Anforderungen an Programmauswahl und Schwierigkeitsgrad der vorzutragenden Stücke für die künstlerisch-praktischen Bestandteile und ggf. Stufen der Eignungsprüfung sowie besondere fachbezogene Anforderungen sind spätestens zum Beginn des Bewerbungszeitraums öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte. Die Prüfungskommission ist nicht verpflichtet, vorbereitete Programme in voller Länge anzuhören. Sie kann aus dem Angebot auswählen, den Vortrag einzelner Werke abbrechen und auf Prüfungsteile verzichten.

(5) Sofern bei einer Bewerbung für einen Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) eine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife nicht vorliegt, ist im Rahmen der Eignungsprüfung zusätzlich eine besondere künstlerische Eignung und eine adäquate Reife festzustellen, die die Entwicklung einer gleichsam gebildeten Künstlerpersönlichkeit erwarten lässt.

(6) Für ein Mobilitätsstudium wird die Eignungsprüfung nur im künstlerischen Hauptfach abgelegt. Sofern die Bewerbung für ein Mobilitätsstudium über ein Mobilitätsprogramm erfolgt, das ein Bewerbungsportal mit einem definierten Upload eines künstlerischen Videovortrags nutzt, wird die dort eingestellte Aufnahme als eignungsprüfungsrelevante Leistung bewertet.

(7) Die konkreten Voraussetzungen und Anforderungen für eine individuelle Leistungsbewertung und -prognose nach § 1 Abs. 4 Satz 3 zur Aufnahme in die künstlerische Vorklasse der Hochschule oder zu weiterbildenden künstlerischen Studien sind in angemessener Weise öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 5**

### **Erlass von Prüfungsteilen | Nachteilsausgleich**

(1) Eine Befreiung von der Eignungsprüfung im Hauptfach, in einem Fach, das wie ein Hauptfach gewertet wird sowie in künstlerisch-praktischen Fächern ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) Eignungsprüfungen in den Nebenfächern Musiktheorie, Gehörbildung und Klavier können – insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 4 – auf Antrag erlassen bzw. anerkannt werden, wenn der Nachweis bereits erbrachter adäquater Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden Fächern erfolgt.

(3) Über den Erlass bzw. die Anerkennung eignungsprüfungsrelevanter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der sich bewerbenden Person.

Der Antrag ist mit der Bewerbung, jedoch bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Eignungsprüfungszeitraums unter Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise schriftlich beim Prüfungsausschuss der Hochschule zu stellen. Geht der Antrag später ein, wird er nicht mehr berücksichtigt. In diesem Fall ist die Eignungsprüfung in vollem Umfang abzulegen.

(4) Macht die sich bewerbende Person bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Eignungsprüfungszeitraums durch die Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie wegen lang andauernder oder ständiger physischer oder psychischer Krankheit bzw. Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Über den Antrag und die veränderten Prüfungsanforderungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 6

### Durchführung und Bewertung der Prüfung | Protokoll

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung zu absolvierenden Prüfungsteile können sowohl auf einen Prüfungstag als auch auf mehrere Prüfungstage terminiert werden. Die Reihenfolge der Prüfungsleistungen wird durch die Hochschule festgelegt.

(2) Eignungsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Mitglieder der Hochschule können durch einstimmigen Beschluss der Eignungsprüfungskommission und bei Zustimmung der zu prüfenden Person als Zuhörende zu künstlerisch-praktischen Teilen der Eignungsprüfung zugelassen werden. Die finale Stufe der Eignungsprüfung für das Konzertexamen ist öffentlich. Die Beratungen der Eignungsprüfungskommission sind nicht öffentlich.

(3) Im Rahmen jeder künstlerisch-praktischen Eignungsprüfung gibt die Eignungsprüfungskommission der zu prüfenden Person Gelegenheit, sich und ihr Programm kurz vorzustellen.

(4) Die Eignungsprüfung wird grundsätzlich mit Punkten bewertet, wobei jeder der in Anlage 1 genannten Prüfungsteile gesondert mit einer Punktzahl bewertet wird. Die höchste in einem Prüfungsteil zu erreichende Punktzahl ist 25. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission wird die Punktzahl aus dem arithmetischen, auf eine Nachkommastelle abgeschnittenen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Über die einzelnen Teile der Eignungsprüfung sind Prüfungsprotokolle anzufertigen, die von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen sind und der Eignungsprüfungsakte des Studienbewerbers beigelegt werden.

Sie beinhalten jeweils:

- Name und Bewerber-Nr. der/des Geprüften inkl. Dokumentation der Identitätsprüfung,
- Angabe von angestrebtem Studiengang, -fach und Fachsemester,
- Tag, Zeit, Ort und Fach sowie ggf. Stufe der Prüfung,
- den Vorsitz und die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
- die Begründung einer Ausnahme von der Nicht-Öffentlichkeit der Eignungsprüfung,
- Dauer, Gegenstände und Ablauf der Prüfung,
- die erreichte Punktzahl und das daraus resultierende Prüfungsergebnis,
- ggf. Dokumentation der Ausnahme gemäß § 68 Abs. 3 ThürHG (s. § 4 Abs. 5),
- die verbale Begründung der Punktzahl,
- Bewertungsmaßstab (Berücksichtigung der bereits absolvierten Fachsemester) bei Prüfungen nach § 1 Abs. 4,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

## **§ 7** **Rücktritt | Ausschluss**

- (1) Eine wirksame Abmeldung von der Eignungsprüfung muss spätestens am Tag vor der ersten Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der einladenden Stelle der Hochschule eingehen.
- (2) Bleibt die zu prüfende Person der Prüfung oder Prüfungsteilen unentschuldigt fern oder tritt sie nach dem in Absatz 1 benannten Zeitpunkt ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurück, so gilt die Eignungsprüfung als abgelegt und "nicht bestanden".
- (3) Sofern die zu prüfende Person nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt aus triftigen Gründen von der Prüfung oder einzelnen Prüfungsteilen zurücktritt, eine begonnene Prüfung abbricht oder nicht erscheint, hat sie die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Die zu prüfende Person kann durch den Vorsitz der Eignungsprüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Plagiate zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Hierauf ist sie vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.
- (5) In weniger schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass nur einzelne Teile der Prüfung nicht bewertet werden und zu wiederholen sind. Eine Wiederholung im gleichen Eignungsprüfungszeitraum gemäß § 9 Abs. 2 ist in diesen Fällen jedoch ausgeschlossen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Personen von der Wiederholungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 5 ausschließen.
- (6) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und eine darauf beruhende Immatrikulation zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablegen der Eignungsprüfung zurückgenommen werden.

## **§ 8** **Bestehen der Eignungsprüfung**

- (1) Die Eignungsprüfung für alle grundständigen Studiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 gilt als bestanden, wenn im Hauptfach in allen Stufen bzw. in allen Fächern, die wie ein Hauptfach gewertet werden, ein Ergebnis von mindestens 16,1 Punkten, in Nebenfächern und anderen Prüfungsteilen ein Ergebnis von mindestens 11,6 Punkten erzielt wurde.



In den Fällen des § 4 Abs. 5 gilt die Eignungsprüfung als bestanden, wenn daneben auch die Feststellungen zur Begründung eines Ausnahmefalls getroffen worden sind.

(2) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 c) werden alle Prüfungsteile – außer dem Nebenfach Klavier – wie ein Hauptfach gewertet. Liegt das Ergebnis eines dieser Prüfungsteile lediglich zwischen 11,6 und 16,0 Punkten und beträgt der Punktedurchschnitt aller Prüfungsteile mindestens 17,0 Punkte, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als bestanden, wenn das Schwerpunktfach und auch die anderen Prüfungsteile bestanden wurden.

(3) In dem Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 d) werden das Schwerpunktfach und die Prüfungsteile Musiktheorie und Gehörbildung wie ein Hauptfach gewertet.

(4) Die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 a) ist bestanden, wenn im Hauptfach in allen Stufen bzw. in allen Fächern die wie ein Hauptfach gewertet werden, mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erzielt werden. Soll der Studiengang mit zwei Hauptfächern studiert werden, müssen in beiden Hauptfächern mindestens 19,1 Punkte erzielt werden. Soll der Studiengang mit einem Profil studiert werden, müssen in allen Prüfungsteilen und Stufen für das gewählte Profil mindestens 16,1 Punkte erzielt werden.

(5) Die Eignungsprüfung für den Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 b) sowie für das Profil Musiktheorie im Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 c) ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens 19,1 Punkte erreicht werden.

Die Eignungsprüfung für das Profil Musikpraxis im Studiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 c) ist bestanden, wenn im Schwerpunktfach mindestens 19,1 Punkte und in allen anderen Prüfungsteilen mindestens 16,1 Punkte erreicht werden.

(6) Die Eignungsprüfung für das Konzertexamen ist bestanden, wenn in allen Stufen jeweils die Mindestpunktzahl 23,6 erreicht wird. Zur Bewertung in der finalen Stufe werden nur ganzzahlige Punktzahlen zwischen 22 und 25 vergeben.

## **§ 9**

### **Nichtbestehen | Bescheid | Wiederholung**

(1) Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils im Hauptfach oder in einem Fach, das wie ein Hauptfach gewertet wird, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

Ggf. zuvor abgelegte Prüfungen in weiteren und Nebenfächern werden gegenstandslos; ausstehende Prüfungen in weiteren und Nebenfächern werden nicht mehr abgenommen.

(2) Bei Nichtbestehen der Prüfung in einem Nebenfach kann der Prüfungsteil unmittelbar im gleichen Eignungsprüfungszeitraum einmalig wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil erneut nicht bestanden, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den geprüften Personen in der Regel innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Prüfungsausschuss schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der Bescheid enthält das in jedem Prüfungsteil erzielte Ergebnis und den Vermerk "bestanden" oder "nicht bestanden". Wurden gemäß § 5 einzelne Prüfungsteile erlassen bzw. anerkannt, so sind diese mit der entsprechenden Anmerkung aufzuführen.

(4) Lautet das Ergebnis der Eignungsprüfung "nicht bestanden", so sind in den Bescheid Hinweise auf die Möglichkeit der Studienfachberatung sowie auf die Möglichkeit einer erneuten Bewerbung aufzunehmen.

(5) Eine spätere erneute Bewerbung auch für das gleiche Studienfach ist uneingeschränkt möglich. Eine erneute Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

## **§ 10 Zulassung zum Studium**

(1) Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz.

(2) Eine Immatrikulation zum Studium erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der in der Immatrikulationsordnung der Hochschule geregelten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der in den jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. Über die Immatrikulation ergeht ein gesonderter Immatrikulationsbescheid.

(3) Ist die Zahl der in einem Studienfach zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Personen mit bestandener Eignungsprüfung, findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes in den Studiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie für das Konzertexamen entscheidet das Präsidium auf Basis einer entsprechenden Vorschlagsliste der Fakultäten, die die geeigneten Personen, den gewünschten Studiengang und das gewünschte Studienfach, jeweils in der Reihung nach den dargestellten Ergebnissen der Eignungsprüfung enthält.

(5) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der erreichten Punktzahl in der finalen Stufe der Hauptfach-Prüfung. Bei gleicher Punktzahl entscheidet der Querschnitt aus den Punktzahlen in den anderen Prüfungsteilen. Ist auch dieser gleich, entscheidet das Los.

(6) Neben den Bewertungen der Eignungsprüfungskommissionen sind Zuteilungskriterien die vorhandenen Kapazitäten, die jeweils geltenden Zielzahlen, ein angemessenes Verhältnis von grundständigen und weiterführenden Studiengängen sowie die gemäß dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule bzw. der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Fachministerium geplante Ausrichtung der Hochschule. Soziale Härtefälle sind auf Antrag der sich bewerbenden Person(en) zu berücksichtigen.

(7) Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erneut vergeben.

(8) Eine Zulassung zu weiteren Studienangeboten mit Zertifikatsabschluss erfolgt entsprechend den jeweiligen studienspezifischen Vorschriften. Dabei können neben der persönlichen und fachlichen Eignung auch weitere Kriterien, insbesondere Vakanzen und Bedarfe externer Kooperationspartner maßgeblich sein. Über die Aufnahme entscheidet hier die jeweilige Eignungsprüfungskommission.

## **§ 11**

### **Akteneinsicht | Rechtsbehelf**

(1) Jede geprüfte Person kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ergebnisses der Eignungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfvermerke sowie in die Protokolle der praktischen und mündlichen Prüfungen beantragen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsicht. Die Einsichtnahme ist zu protokollieren und findet in den Räumen der Hochschule statt.

(2) Belastende Mitteilungen nach dieser Ordnung sowie der Bescheid nach § 8 Abs. 3 sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe gegenüber den Betroffenen ist zu dokumentieren.

(3) Gegen alle Verwaltungsakte nach Absatz 2 steht dem bzw. der Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu, der spätestens innerhalb eines weiteren Monats schriftlich zu begründen ist. Für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens gilt § 18 Abs. 3 bis 5 RPSO entsprechend.

## **§ 12**

### **Gleichstellung | Datenschutz**

(1) Personenbezogene Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen. Die in dieser Ordnung genannten Status- und Funktionsbezeichnungen können grundsätzlich in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

(2) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der nach dieser Ordnung, insbesondere der nach § 2 Abs. 2 und 3 erhobenen Audio- und Video-Daten sind § 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 68 Abs. 4 ThürHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 12 bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDataVO).

**§ 13**  
**Inkrafttreten | Außerkrafttreten**

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 03. Dezember 2013 (VBl. 3/2018, S. 44) außer Kraft.

Weimar, den 25. Oktober 2024

Prof. Anne-Kathrin Lindig  
Präsidentin

## Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

Studienfach	Abschluss	Videostufe (Dauer in min)	Präsenzstufe 1 (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)	Präsenzstufe 2 (Dauer in min)
Akkordeon	B.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	20 - 30	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockviola (Alte Musik)	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier/Cembalo, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockvioline (Alte Musik)	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier/Cembalo, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Barockvioloncello (Alte Musik)	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier/Cembalo, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Blockflöte (Alte Musik)	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier/Cembalo, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Cembalo (Alte Musik)	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Chordirigieren SPF Gesang	B.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 SPF Gesang*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klaviersauszugspiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45
	M.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Gesang*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klaviersauszugspiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Chordirigieren SPF Klavier	B.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klaviersauszugspiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45
	M.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klaviersauszugspiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 10 - 20

<b>Studienfach</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Videostufe</b> (Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 1</b> (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 2</b> (Dauer in min)
<b>Clavichord</b> (Alte Musik)	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30	
<b>Elektrische Gitarre</b> (Jazz)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (J), künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch) ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
<b>Elementare Musikpädagogik</b>	M.Mus.		Gruppenprüfung, künstlerisch-praktisch, 180 (Improvisation Stimme, Improvisation Schwerpunktfach, Improvisation Bewegung, Anleitung einer Gruppe und Gespräch) ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
<b>Fagott</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Flöte</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Gesang/Musiktheater</b>	B.Mus.	10 - 12	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30	
	KEx	20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Gitarre</b>	B.Mus.	5	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	5 - 7	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Harfe</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Historische Streichinstrumente</b> (Alte Musik)	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 ggf. 2. Instrument, künstlerisch-praktisch, 10	
	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 ggf. 2. oder 3. Instrument künstlerisch-praktisch, 10	

<b>Studienfach</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Videostufe</b> (Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 1</b> (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 2</b> (Dauer in min)
<b>Horn</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Improvisierter Gesang</b> (Jazz)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch) ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
<b>Jazz-Drumset</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch)	
<b>Jazz-E-Bass</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch)	
<b>Jazz-Flöte</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 10 - 30 min Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch 10 min ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 min Musiktheorie (Jazz), schriftlich 45 min Gehörbildung (Jazz), schriftlich 45 min	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch)	
<b>Jazz-Klarinette</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch, 10 min ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch)	
<b>Jazz-Kontrabass</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch 10 ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch 15 - 20 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 10 - 30 (inkl. Gespräch)	
<b>Jazz-Piano</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch 10 - 30 min (inkl. Gespräch)	
<b>Jazz-Posaune</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch)	

<b>Studienfach</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Videostufe</b> (Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 1</b> (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 2</b> (Dauer in min)
<b>Jazz-Saxophon</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Nebeninstrument, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch)	
<b>Jazz-Trompete</b>	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier (Jazz), künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie (Jazz), schriftlich, 45 Gehörbildung (Jazz), schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 (inkl. Gespräch)	
Kammermusik (Ensemble)	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 (Bewertung als Gruppenleistung)	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (Bewertung als Gruppenleistung)
<b>Kirchenmusik A</b>	Diplom	15 - 20	Orgelliteratur*, künstlerisch-praktisch, 20 Orgelimprovisation*, künstlerisch-praktisch, 20 Chordirigieren*, künstlerisch-praktisch, 15 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 15 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45	
<b>Klarinette</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Klavier</b>	B.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 45 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 30 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
Klavier, Liedgestaltung	KEx		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Komposition,</b> elektroakustisch	B.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 30 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
Komposition, instrumental	B.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 30 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45	
Komposition	M.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10	
Komposition, Elektroakustische Musik	M.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, mündlich, 20	
Komposition, instrumental	KEx	3 Werke (verschiedene Medien)	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30



<b>Studienfach</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Videostufe</b> (Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 1</b> (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 2</b> (Dauer in min)
<b>Kontrabass</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Musik an Gymnasien</b> (Lehramt)	1. StEx		Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 10 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45	
Musik an Gymnasien (lehramtsbezogen)	B.Ed.		Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 10 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20 Musikalische Erfahrung*, mündlich, 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45	
Musik an Gymnasien (lehramtsbezogen)	M.Ed.		Gruppenleitung*, künstlerisch-praktisch, 20 Schulpraktisches Klavierspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20	
<b>Musikpraxis</b> (Ergänzungsfach)	B.A.		Gruppenleitung, künstlerisch-praktisch, 10 Berufspraktisches Klavierspiel, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach*, künstlerisch-praktisch, 20 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45	
<b>Musiktheorie</b>	M.Mus.		Musiktheorie*, schriftlich, 90 Musiktheorie*, mündlich, 15 Gehörbildung*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, mündlich, 10 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10	
<b>Oboe</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Opernkorrepetition</b>	B.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 - 25 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45	
	M.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20 - 25 Klavier*, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	

<b>Studienfach</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Videostufe</b> (Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 1</b> (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 2</b> (Dauer in min)
<b>Orchesterdirigieren</b> SPF Klavier	B.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Klavier*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel*, künstlerisch-praktisch, 20 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Orchesterdirigieren SPF Orchesterinstrument	B.Mus.		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Orchesterinstrument*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20 Musiktheorie*, schriftlich, 45 Gehörbildung*, schriftlich, 45
	M.Mus.	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 SPF Orchesterinstrument*, künstlerisch-praktisch, 15 - 20 Klavierauszugspiel, künstlerisch-praktisch, 10 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Gesang/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 10 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 20
Orchesterdirigieren	KEx	20		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30 (Programmauswahl durch die Kommission)
<b>Orgel</b>	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx		Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Orgel</b> (Alte Musik)	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30	
<b>Posaune</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Schlagwerk</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Trompete</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30

<b>Studienfach</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Videostufe</b> (Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 1</b> (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)	<b>Präsenzstufe 2</b> (Dauer in min)
<b>Tuba</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Viola</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Viola da gamba</b> (Alte Musik)	B.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier/Cembalo, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Violine</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Violoncello</b> (Orchesterinstrumente)	B.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 Klavier, künstlerisch-praktisch, 10 Musiktheorie, schriftlich, 45 Gehörbildung, schriftlich, 45	
	M.Mus.	12 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. 2. Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30, bei Instrumentalpädagogik, Lehrprobe*, 20 ggf. Profil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	15 - 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30
<b>Violone</b> (Alte Musik)	M.Mus.	8 - 10	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 10 - 30 ggf. Pofil, künstlerisch-praktisch, 10 - 20	
	KEx	10 - 15	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 20	Hauptfach, künstlerisch-praktisch, 30

<b>Profilmfach</b>	<b>Abschluss</b>	<b>Videostufe</b>	<b>Präsenzstufe</b> (* Wertung wie für ein Hauptfach   Dauer in min)
Alte Musik	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 (Eignung kann im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
Chordirigieren	M.Mus.		1. Stufe künstlerisch-praktisch, 20 2. Stufe künstlerisch-praktisch, 10
Elektrische Gitarre	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 - 15
Elementare Musikpädagogik/Rhythmik	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 20
Generalbass/Kammermusik	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10
Gitarre	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 - 15
Historische Aufführungspraxis	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10
Historisches Instrument	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10
Improvisierter Gesang	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 - 15
Instrument	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 - 15
Kammermusik	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 (Eignung kann im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
Kammermusik/Consort	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10
Kammermusik Klavier	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 (Eignung kann im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
Klavier	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 - 15
Klavierauszugsspiel/Korrepititionspraxis	M.Mus.		Klavier künstlerisch-praktisch, 10 Klavierauszugsspiel künstlerisch-praktisch, 20
Komposition	M.Mus.	3 Werke (verschiedene Medien)	mündlich, 30
Lied	M.Mus.		künstlerisch-praktisch, 10 (Eignung kann im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
Musikpraxis	M.A.		Gruppenleitung, künstlerisch-praktisch, 20 Berufspraktisches Klavierspiel, künstlerisch-praktisch, 20 Schwerpunktfach *, künstlerisch-praktisch, 20 Singen/Sprechen, künstlerisch-praktisch, 20
Musiktheorie	M.A.		schriftlich *, 90 mündlich *, 15
Orchesterdirigieren	M.Mus.		1. Stufe künstlerisch-praktisch 20 min 2. Stufe künstlerisch-praktisch 10 min
Orchestermusik	M.Mus.		(Eignung kann im Rahmen der Hauptfachprüfung festgestellt werden)
Performance	M.Mus.		künstlerisch-praktisch 20 min

**Richtlinie  
zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln  
(Bewirtschaftungsrichtlinie)  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 9 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 684) sowie der diese ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Kanzlerin als Beauftragte für den Haushalt gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) die folgende Richtlinie zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar. Sie gilt für alle Bereiche und Einrichtungen der Hochschule, für die sie die Verantwortung für die Haushaltsführung trägt.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

Als Haushaltsmittel gelten alle Einnahmen, die im jährlichen *Wirtschaftsplan* der Hochschule sowie den darauf basierenden *Mittelzuweisungen* ausgewiesen sind, sowie alle zusätzlichen Einnahmen von Dritten.

### **2.1. Buchführung**

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Hochschule richten sich nach den *Standards für die staatliche doppelte Buchführung (Standard staatlicher Doppik)* nach § 7a Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG). Im Übrigen finden die Bestimmungen der ThürLHO Anwendung.

Für die zentrale Buchführung und Rechnungslegung ist innerhalb der Hochschulverwaltung die Abteilung Haushalt zuständig. Die von ihr zur Abwicklung finanzrelevanter Vorgänge erstellten Formulare, die im internen Bereich der Internetseiten der Hochschule unter „Formulare“ und dort unter „Haushaltsangelegenheiten“ abrufbar sind, sind zwingend zu verwenden.

### **2.2. Kostenstellenrechnung**

Für die Hochschuleinrichtungen werden *Kostenstellen* gebildet, die nach der Organisation der Hochschule strukturiert sind. Aktivitäten (wie Projekte oder Veranstaltungen) werden als *Kostenträger* abgebildet.

Die Kostenstellen- und Kostenträgerschlüssel werden von der Stabsstelle Controlling in einem *Kostenstellenplan* festgelegt. Sie sind im Rahmen der Kontierung anzugeben.

### **2.3. Budgets**

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres werden aus den Ansätzen des Wirtschaftsplans Einzelbudgets für Institute, Zentrale Einrichtungen und sonstige bewirtschaftende Stellen hergeleitet und diesen ganz oder teilweise durch Budgetzuweisungen zur Bewirtschaftung übertragen. Die Anfangsbudgets können durch weitere Zuweisungen oder korrespondierende Einnahmen verstärkt werden.

Die Bewirtschaftung der einzelnen Budgets erfolgt durch die/den jeweiligen *Budgetverantwortliche/n*. Die Budgets bilden die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der entsprechende Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben geleistet werden dürfen.

### **3. Bewirtschaftungsregeln**

Die Budgetverantwortlichen haben die Pflicht, das ihnen zugewiesene Budget selbstständig zu bewirtschaften und zu jedem Zeitpunkt die Übersicht über die Höhe der bereits verausgabten, der bereits verplanten sowie der noch zur Verfügung stehenden (ungebundenen) Mittel zu haben.

Die/Der Beauftragte für den Haushalt kann *haushaltswirtschaftliche Sperren* verhängen, wenn es die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erfordert.

Zur Haushaltsüberwachung wird den Budgetverantwortlichen ein lesender Zugang für die Anzeige der Buchungen und der Kontostände für alle von ihnen bewirtschafteten Budgets ermöglicht. Treten Unregelmäßigkeiten auf, sind sie verpflichtet, sofort die Abteilung Haushalt zu informieren und den Sachverhalt zu klären.

#### **3.1. Verfügungsgrenzen**

Im Rahmen des zugewiesenen Budgets können die Budgetverantwortlichen eigenverantwortlich und im Rahmen der Zweckbindung des Budgets Aufträge erteilen und Verträge abschließen, wenn und soweit die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung einen Betrag von 7.000 € netto nicht übersteigt.

Dies gilt (unabhängig von der Höhe der Verpflichtung) nicht für

- den Abschluss von Verträgen über wiederkehrende und/oder mehrjährige Leistungen,
- den Abschluss von Kooperationsverträgen, in denen auch nicht-monetäre Ressourcen der Hochschule (Personal, Räume, etc.) Leistungsgegenstand der Hochschule sind,
- Vertragsabschlüsse mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Diese Geschäfte sowie über die Verfügungsgrenze hinausgehende Verbindlichkeiten werden – nach Vorbereitung und Mitzeichnung durch die/den Budgetverantwortliche/n – durch die/den Beauftragte/n für den Haushalt getätigt. Die Teilung eines Geschäfts zum Zweck der Unterschreitung der Verfügungs- oder Budgetgrenze ist unzulässig.

Dies gilt in der Regel zugleich nicht für die folgenden, generell nicht fach- bzw. projektspezifischen Beschaffungen, die daher grundsätzlich zentral veranlasst und finanziert werden: